

## **Richtlinie zur Förderung sozialer Arbeit mit alten und behinderten Menschen in der Stadt Wernigerode**

Um soziale Arbeit mit alten Menschen und Menschen mit Behinderungen zu fördern, stellt die Stadt Wernigerode Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Möglichkeit zur Verfügung. Neben der finanziellen Förderung wird den Trägern sozialer Arbeit Beratung und Unterstützung durch die zuständigen MitarbeiterInnen sowie die kostenlose Nutzung der Räume im Senioren- und Familienhaus Steingrube 8 angeboten.

Ziel der Förderung ist es, alten Menschen und Menschen mit Behinderungen (sowie Langzeiterkrankungen) durch die Arbeit der Träger Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen, um ihre Beeinträchtigungen zu mildern.

### **1. Voraussetzungen für die Förderung**

#### 1.1. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) freie Träger der Wohlfahrtspflege
- b) gemeinnützige Vereine und Verbände
- c) Kirchengemeinden
- d) Selbsthilfegruppen oder andere Gruppen, die Sozialarbeit mit alten und behinderten Menschen im Wirkungskreis der Stadt Wernigerode leisten.

#### 1.2. Finanzielle Förderung (Projektförderung)

Finanzielle Förderung kann im Rahmen des jeweils bestätigten Haushaltsplanes der Stadt Wernigerode gewährt werden für:

- a) eintägige Bildungsfahrten
- b) Informations- und Bildungsveranstaltungen
- c) Veranstaltungen der Geselligkeit
- d) Ausstattungsgegenstände für Träger, die eigene Räume vorhalten

#### 1.3. Bedingung für die Förderung ist die Gewährleistung des Zugangs für alle Bürger der Stadt Wernigerode sowie das Vorhandensein von Eigeninitiative und Mitverantwortung der Träger.

#### 1.4. Förderfähig sind nur solche Projekte, die vom geplanten Inhalt und vom Träger her die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes und der Sozialgesetzbücher IX und XII förderlichen Verlauf des Projektes bieten.

### **2. Art und Umgang der Förderung**

#### 2.1. Antrag

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### 2.2. Fördersummen

Die Höhe der Fördersummen der Stadt Wernigerode sollen 50% der Gesamtausgaben nicht überschreiten.

gefördert werden:

- a) 1 eintägige Bildungsfahrt mit bis zu 7,00 € pro förderfähigem Teilnehmer (d. h. SeniorInnen, Menschen mit Behinderungen ohne Einkommen)
- b) 1 Informations- oder Bildungsveranstaltung mit bis zu 2,50 € pro förderfähigem Teilnehmer
- c) 1 Veranstaltung der Geselligkeit mit bis zu 3,00 € pro förderfähigem Teilnehmer
- d) Ausstattungsgegenstände bis zu 50% der Gesamtkosten nach Vorlage von drei Kostenvorgaben

- 2.3. Nicht förderfähig sind Leistungen von Gaststätten.
- 2.4. Honorare Dritter sind nur in der ortsüblichen Höhe und auf der Grundlage von Honorarverträgen förderfähig, wenn diese die steuerrechtlichen Verpflichtungen des Empfängers enthalten.
- 2.5. Eine pauschale Förderung von Veranstaltungen freier Träger und gemeinnütziger Vereine ist mit dem Votum des Sozialausschusses des Stadtrats möglich.
- 2.6. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

### **3. Antragstellung und Verfahren**

- 3.1. Die Träger o. g. Sozialarbeit werden vom Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales nach bestätigtem Haushalt der Stadt Wernigerode informiert. Gleichzeitig gehen den Trägern die Antragsformulare des entsprechenden Haushaltsjahres zu.

Der Antrag ist schriftlich und vor Beginn des Projektes in o. g. zuständigem Amt zu stellen und vom verantwortlichen Gruppenleiter zu unterschreiben.

Mit dem Antrag ist abzugeben:

- a) eine aussagefähige Beschreibung des beantragten Projektes
- b) ein nach Ausgabearten aufgeschlüsselter Kostenplan mit allen Kosten
- c) die Darstellung der Eigenleistungen, evtl. Leistungen Dritter und beantragte Förderung bei der Stadt Wernigerode

- 3.2. Mittelvergabe

Anträge mit Zuschüssen ab einer Summe von 1.500 € werden generell dem Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales des Stadtrates zur Empfehlung vorgelegt. Über Fördersummen unterhalb dieses Limits entscheidet die Verwaltung auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen im Sozialausschuss vor.

- 3.3. Bescheid über die Förderung

Nach Prüfung des Projektes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid über die Möglichkeit der Förderung oder über die Ablehnung des Antrages.

Über die endgültige Höhe der Zuwendung wird dem Antragsteller der Zuwendungsbescheid erteilt, wenn die Zahl der Teilnehmer feststeht.

### **4. Verwendungsnachweis**

- 4.1. Nach Beendigung des Projektes ist zum vorgegebenen Termin (Bescheid) im zuständigen Amt der Stadtverwaltung ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) sowie die Originalrechnung bzw. -belege vorzulegen.
- 4.2. Werden die anerkannten Gesamtkosten nicht erreicht, verringert sich der Zuschuss der Stadt Wernigerode.

### **5. Allgemeine Nebenbestimmungen:**

- 5.1. Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid, d. h. zweckentsprechend zu verwenden.
- 5.2. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist ohne Abstimmung mit dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung Wernigerode nicht möglich.

- 5.3. Im Falle der nicht zweckgemäßen Verwendung der Mittel und/oder des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der Verwendung können die Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 5.4. Im Falle einer Bezuschussung nach Punkt 1.2. d) sind bei einem Einzelwert über 150,00 € vor Kaufvertrag drei Kostenangebote in der Verwaltung vorzulegen.
- 5.5. Auf die Förderung durch die Stadt Wernigerode ist bei Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen hinzuweisen.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 12.04.1995 außer Kraft.

Wernigerode, den 02.10.2010

Peter Gaffert  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Richtlinie zur Förderung sozialer Arbeit mit alten und behinderten Menschen in der Stadt Wernigerode wurde vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 26.08.2010 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 10/10, vom 30.10.2010, bekannt gemacht.